

	Titel gemäss Allgemeiner Landwirtschaftsverordnung ALaV (Massnahme)	Projekt / Investition	Darlehenshöhe	Maximale Tilgungsdauer	Maximaler Kredit und spezifische Bedingungen	Zins 2020	Kumulierbar mit IK
A	Förderung einer Produktionsweise, die Gewässer, Boden und Luft besonders schont oder das Tierwohl in besonderer Weise fördert	Hofdüngerlager	CHF 50.00 / m ³ ergänzend zu IK / Beitrag	15 Jahre	Gesamte Unterstützung (inkl. IK / Beitrag) max. 80% der Baukosten	0%	ja
		Maschinen wie zum Beispiel: -Emissionsarme Hofdüngerausbringung -Herbizidreduzierte Unkrautregulierung	max. 80% der Kosten	6 Jahre	Maximal CHF 30'000.00 pro Maschine Minimale Auslastung: 50% der Normauslastung nach ART	0%	nein
		Stallsanierungen zur Verbesserung des Tierwohls	Pauschale Ansätze pro Platz analog IK	15 Jahre	Maximal 80% der Anlagekosten Maximal CHF 100'000.00	0%	nein
		Umstellung auf Biolandbau (Sicherung der Liquidität)	0.75 - 1.99 SAK: CHF 40'000.00 ab 2.00 SAK: CHF 60'000.00	12 Jahre	Nachweis Umstellung (Bio-Anerkennung) 2 Jahre Schonfrist für Rückzahlung	0%	
		Bauliche Massnahmen an Tierhaltungsanlagen zur Reduktion von Emissionen	max. 50% der Anlagekosten	10 Jahre	Maximal CHF 100'000.00	0%	ja
B	Förderung von Zusammenarbeit und von Gemeinschaftseinrichtungen, die der Rationalisierung sowie der Qualität und dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen	Bauliche Massnahmen zur Errichtung gemeinschaftlicher Strukturen für die Verarbeitung und Vermarktung eigener Erzeugnisse	max. 50% der Anlagekosten	10 Jahre	Maximal CHF 100'000.00	0.25%	nein
C	Aufstockung von landwirtschaftlichen Betrieben zum Zweck der Rationalisierung oder zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit	Anbau von Spezialkulturen: Drahtgerüst, Bewässerung und Witterungsschutz. Pflanzmaterial nur bei Dauerkulturen	max. 50% der Anlagekosten	12 Jahre	Maximal CHF 100'000.00 i.d.R. 2 Jahre Schonfrist für Rückzahlung	0.25%	nein
		Stallbauten: Finanzierung von Tierplätzen, welche infolge Hofdüngerwegfahren ausserhalb des anrechenbaren Raumprogrammes für IK liegen	Pauschale Ansätze pro Platz analog IK	15 Jahre	Maximal CHF 200'000.00	0.25%	ja
		Diversifizierung im landwirtschaftsnahen Bereich sowie Investitionen in nichtlandw. Nebenbetriebe mit engem sachlichen Bezug. Beispiele: Verarbeitung und Vermarktung, Agrotourismus, Pensionspferde	max. 50% der Anlagekosten	10 Jahre	Maximal CHF 100'000.00	0.25%	nein
D	Erleichterung von Hofübernahmen	Hofübernehmer, welche die Bedingungen des Bundes bezüglich Alter nicht erfüllen und nie eine Starthilfe gemäss Bundesrecht (IK) bezogen haben	1.00 - 1.99 SAK: CHF 80'000.00 2.00 - 2.99 SAK: CHF 120'000.00 3.00 - 3.99 SAK: CHF 160'000.00 ab 4.00 SAK: CHF 200'000.00	12 Jahre	Einmalig. Alterslimite 45 Jahre. Bei innerfamiliärer Pacht muss die Eigentumsübernahme bis spätestens Alter 45 erfolgen.	0.25%	nein
E	Landzukauf für Arrondierungszwecke	Entfernung max 1.5 km vom Hof (Luftlinie)	max. 50% des Kaufpreises	15 Jahre	Maximal CHF 200'000.00	0.25%	

	Titel gemäss Allgemeiner Landwirtschaftsverordnung ALaV (Massnahme)	Projekt / Investition	Darlehenshöhe	Maximale Tilgungsdauer	Maximaler Kredit und spezifische Bedingungen	Zins 2020	Kumulierbar mit IK
F	Erstellung von Anlagen zur Nutzbarmachung hofeigener erneuerbarer Energiequellen	Landwirtschaftliche Biogasanlagen	max. 50% der Anlagekosten	15 Jahre	Maximal CHF 100'000.00	0%	ja
		Holzheizungen (Wärme für Dritte)	max. 50% der Anlagekosten	15 Jahre	Maximal CHF 100'000.00	0%	ja
		Aufbau eines Fernwärmenetzes	max. 50% der Anlagekosten	15 Jahre	Maximal CHF 100'000.00	0%	ja
		Energiegewinnung für die hofeigene Verwendung (Wärme, Elektrizität)	max. 80% der Anlagekosten	15 Jahre	Maximal CHF 100'000.00	0%	ja
G	Innerbetriebliche Massnahmen zwecks Arbeitserleichterung und Förderung der Arbeitssicherheit	Bauliche Massnahmen und Einrichtungen ohne Aufstockung der Produktion (z.B. Heukran, Siloentnahme, Melkanlage, Fütterungs- und Entmistungseinrichtung)	max. 50% der Anlagekosten	15 Jahre	Maximal CHF 100'000.00	0.25%	ja
		Güllebodenleitungen	max. 50% der Anlagekosten	6 Jahre	Maximal CHF 30'000.00	0.25%	nein
H	Überbrückungskredite für Strukturverbesserungen	Sicherung der Liquidität, Vorfinanzierung der Bundes- und Kantonsbeiträge		10 Jahre	Maximal CHF 200'000.00	0%	
I	betriebsnotwendige Trinkwasserfassungen, Elektrizitätsanschlüsse und andere Erschliessungen	Erschliessungen (Hofzufahrt, Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser), Quelfassungen, Drainagen oder bauliche Massnahmen für Bewässerungsanlagen	max. 50% der Anlagekosten	15 Jahre	Maximal CHF 100'000.00	0.25%	ja
J	Umbau und Sanierung von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden und von Gewächshäusern	Gebäudesanierungen ohne wesentliche Veränderung des Volumens bzw. der Produktionskapazität (z.B. Dachsanierung)	max. 50% der Anlagekosten	10 Jahre	Maximal CHF 100'000.00	0.25%	nein

Zins

Der angebotene Zins gilt für neue Darlehen. Er wird jeweils zu Jahresbeginn für ein Jahr festgelegt.

Bei der Darlehensgewährung wird der Zins im Vertrag festgelegt und gilt für die gesamte Darlehensdauer (Festzins).

Allgemeine Bestimmungen

Mit den Kantonalen Darlehen Landwirtschaft werden primär Investitionen mitfinanziert, welche im Sinn des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes förderungswürdig, jedoch von Bundesmitteln (Investitionskredite) ausgeschlossen sind.

Die Eintretenskriterien und Bedingungen werden aus dem Bundesrecht (Strukturverbesserungsverordnung, geltend für IK) übernommen.

Ausnahme betreffend minimaler Betriebsgrösse: Für die Massnahmen unter Buchstabe A sind nur 0.75 SAK erforderlich (für alle übrigen Massnahmen gelten 1.00 SAK analog Bundesrecht).

Es sind Darlehen ab einer Höhe von CHF 10'000.00 möglich.

Pro Massnahme darf die Summe der laufenden Kredite CHF 200'000.00 nicht überschreiten.